# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 22. Dezember 1980**

**über die Rückvergütung der im Jahr 1978 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe für Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Italienische Republik**

**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

(80/1291/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/370/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Italienischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Italienische Republik hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/CEE der Kommission vom 28. März 1980 (4), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/159/EWG geleisteten Ausgaben auf 3 998 131 906 Lire beläuft und sich wie folgt verteilt:

— gemäß Artikel 8: 1 003 501 500 Lire,
— gemäß Artikel 10: 214 324 138 Lire,
— gemäß Artikel 11: 2 547 224 843 Lire,
— gemäß Artikel 12: 233 081 425 Lire,
— gemäß Aritkel 13: —

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 999 532 976 Lire, zu erstatten.

Nach Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie 72/159/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 841 215 168 Lire überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 158 317 808 Lire an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Auschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Italienischen Republik im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird endgültig auf einen Betrag von 999 532 976 Lire festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 158 317 808 Lire ist an die Italienische Republik zu überweisen.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1980

*Für die Kommission*
Finn GUNDELACH
*Vizepräsident*

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.